

Satzung über die 3. Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf

Aufgrund der §§ 10,13,58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 29.01.2019 folgende Satzung über die 3. Änderung der Friedhofssatzung erlassen:

§ 1

§ 14 der Friedhofssatzung wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

Das Nutzungsrecht kann bis auf höchstens 2 Jahre nach Ablauf der Ruhefrist des zuletzt in derselben Reihe belegten Reihengrabes verlängert werden. Die Verlängerung ist vor Ablauf der Nutzungsfrist von dem Nutzungsberechtigten rechtzeitig zu beantragen. Einem Antrag auf Verlängerung des Nutzungsrechtes wird nur dann entsprochen, wenn die Grabstätte ordnungsgemäß angelegt ist und ständig gepflegt wird.

§ 2

§ 16 der Friedhofssatzung wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt werden und im Todesfall für die Dauer von 25 Jahren zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Das Nutzungsrecht kann bis auf höchstens 2 Jahre nach Ablauf der Ruhefrist des zuletzt in derselben Reihe belegten Urnenreihengrabes verlängert werden. Die Verlängerung ist vor Ablauf der Nutzungsfrist von dem Nutzungsberechtigten rechtzeitig zu beantragen. Einem Antrag auf Verlängerung des Nutzungsrechtes wird nur dann entsprochen, wenn die Grabstätte ordnungsgemäß angelegt ist und ständig gepflegt wird.

§ 3

In die Friedhofssatzung wird folgender neuer Paragraph eingefügt:

§ 18

Verwendung von Natursteinen

(1) Natursteine dürfen auf dem Friedhof nur verwendet werden, wenn

1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird,

oder

2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.

(2) Welche Staaten und Gebiete die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen, ist durch Auslegung zu ermitteln. Derzeit erfüllen [in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung] folgende Staaten diese Voraussetzung: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern. Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die in einem der in Satz 2 genannten Staat oder das Gebiet zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.

(3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:

1. Fair Stone
2. IGEP
3. Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
4. Xertifix

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinbarung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Leichenwesen (BestattG) setzt [in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung] voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt.
2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung der Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt.

(4) Für die Glaubhaftmachung und das Vorlegen von Nachweisen können die in § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) genannten Beweismittel verwendet werden. ² Die Glaubhaftmachung ist auch durch eine in § 27 VwVfG geregelte Versicherung an Eides Statt möglich; verlangt werden darf deren Vorlage mangels einer gesetzlichen Regelung nicht.

§ 4

Die bisherigen §§ 18 bis 29 werden die §§ 19 bis 30.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in Kraft.
Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Stadtoldendorf, den 29. Januar 2019

Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf

gez. Anders

(Anders)
Samtgemeindebürgermeister